

Satzung

des Raiffeisen-Caritasvereins Kirchheim/Schwaben e.V.
87757 Kirchheim i.Schw.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Raiffeisen-Caritasverein Kirchheim/Schwaben e.V.«.

Der Verein hat seinen Sitz in 87757 Kirchheim i.Schw.

Der Verein ist im Vereinsregister Memmingen unter der Nr. 307 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die gesamte Tätigkeit des Vereins erfolgt im Geiste der Caritas und der katholischen Kirche.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die

1. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
2. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein

- a) Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Er kann eigene oder andere Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,
- b) Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
- c) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung der gemeinnützigen Sozialzentrum Kirchheim GmbH insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung der notwendigen Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude sowie des laufenden Betriebs (Altenhilfe).
- b) die Unterstützung der gemeinnützigen Marienheim Mussenhausen GmbH insbesondere im laufenden Betrieb (Altenhilfe).
- c) die Unterstützung der gemeinnützigen Sozialwerk Heilig Kreuz GmbH insbesondere im laufenden Betrieb (Jugendhilfe).
- d) die Förderung und Unterstützung von Erziehungs- und Jugendhilfemaßnahmen (Jugendhilfe).
- e) Gewährung von Hilfen an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, die einer besonderen Unterstützung bedürfen.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

Die Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 3 AO auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken beinhaltet jegliche unterstützenden Dienstleistungen (z.B. die Abordnung/Gestellung von Mitarbeitenden, hauswirtschaftlicher, technischer, EDV-, Overhead- und Verwaltungsdienstleistungen), die Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken und die Lieferungen von Waren aller Art. Die Körperschaft kooperiert dabei mit den Beteiligungsgesellschaften im Unternehmensverbund der Stiftung Heilig Kreuz Altötting und ihren / deren Gesellschaftern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins besonders zu fördern. Insbesondere kann die Mitgliedschaft jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG, die Gemeinden und Kirchenstiftungen im Wirkungsbereich des Vereins und dessen unterstützten Einrichtungen sowie ein Vertreter des Fürstl. Fugger Glött'schen Hauses in Kirchheim erwerben. Geborenes Mitglied ist die Sozialzentrum Kirchheim gGmbH.
2. Förderndes Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt oder dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt.
3. Fördernde Mitglieder – für juristische Personen das zuständige Organ – haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, zu denen sie eingeladen werden. Sie haben hier beratende Stimme.
4. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Mit dem Beitritt verbunden ist die Anerkennung der Satzung und die Übernahme zur Verpflichtung der Beitragszahlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
 - c) durch Aufgabe einer Tätigkeit, die zur Mitgliedschaft führte. Mit Aufgabe der Tätigkeit endet auch die Mitgliedschaft, sofern nicht der Vorstand wegen besonderer Verdienste die Fortführung der Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
 - d) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei dauernder Interesselosigkeit, grundloser Verweigerung der Beitragsleistung während der letzten zwei Jahre, bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährlich zu zahlende Vereinsbeitrag für die ordentlichen und die fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und der Sozialzentrum Kirchheim gGmbH.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Das geborene Mitglied des Vertreters der Sozialzentrum Kirchheim gGmbH, ist ebenfalls ehrenamtlich tätig. Der Ersatz der Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können vergütet werden. Ergänzend kann Ihnen auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr. 26a EStG vergütet werden.

Jährlich zur Mitgliederversammlung scheidet das dienstälteste, gewählte Vorstandmitglied aus. Als Dienstalter gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter wird der zuerst Ausscheidende durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern es erforderlich ist, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Er stellt die Jahresrechnung fest und hat über alle Vereinsangelegenheiten Beschluss zu fassen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in Textform, die Angabe des Beratungsgegenstandes soll erfolgen. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll auszufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail sind zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr zu berufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes bzw. die Deckung des Verlustes.
- b) Bericht und Beschluss über alle wichtigen Vermögensangelegenheiten und Verfügungen, insbesondere über Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder wesentliche Anschaffungen,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes sowie Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- e) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) Wahl der Abschlussprüfer,
- h) Beschluss über Beteiligungen an anderen Einrichtungen.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auch in hybrider Form durchgeführt werden (§32 BGB). Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, soweit es nicht Beschlüsse betreffend des Vorstandes selbst betrifft. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorstand sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Soweit Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins oder die Änderung des kirchlich-sozialen Charakters betreffen, sowie bei Auflösung des Vereins ist die vorherige Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. erforderlich.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins sowie Umwandlungen des Vereins nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung obiger Regelung beschlossen werden.

§ 11 Prüfung des Vereins

Die Prüfung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Der Verein ist Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Presse (Mindelheimer Zeitung).

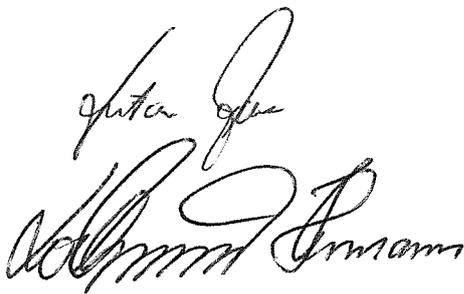
Der Vorstand ist berechtigt, anstelle dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 12 Auflösung bzw. Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke hat der Vorstand den Verein zu liquidieren. Aus dem Liquidationserlös sind vorweg alle für den Erhalt der verpachteten Gebäude und Liegenschaften an die Sozialzentrum Kirchheim gGmbH gebildeten Rücklagen aus Pachtzahlungen an diese zurückzuerstatten. Freiwillige widerruflich und unwiderruflich gewährte Zuwendungen und die Sachwerte in ihrem gemeinen Wert sind an die Mitglieder zurückzuerstatten, die solche Zuwendungen geleistet haben und die Rückerstattung bei der Hergabe schriftlich vorbehalten haben. Sie müssen zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins noch Mitglieder sein. Wenn der Erlös zur vollen Deckung nicht ausreicht, ist die Rückerstattung in einem Verhältnis zu verringern, das eine entsprechende gleichmäßige Beteiligung am Gesamterlös unter Berücksichtigung der Einzelleistungen ermöglicht. Der verbleibende Liquidationserlös fällt je zur Hälfte an die Marktgemeinde Kirchheim i.Schw. und an die Kath. Pfarrkirchenstiftung Kirchheim/Schwaben.

Diese Institutionen haben einen Liquidationserlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Aufgaben und Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Kirchheim i.Schw., den 29.02.2024



Satzung vom 12.08.1974
geändert am 23.04.1985
geändert am 28.06.1993
geändert am 13.05.2003
geändert am 22.01.2009
geändert am 29.08.2019
zuletzt geändert am 29.02.2024